



**Bestattungs- und Friedhofreglement – Bericht Stadtrat zum Postulat «Anpassung des Bestattungs- und Friedhofreglementes vom 01. August 2023» von Vreni Wunderlin der GLP/EVP/Die Mitte-Fraktion**

<b>Kurzinformation</b>	<p>Aufgrund einer Aktualisierung der Kirchgemeindeordnung soll aus Sicht der ev.-ref. Kirchgemeinde das kommunale Bestattungs- und Friedhofreglement angepasst werden.</p> <p>In einer Beratung einer Begleitgruppe mit Vertretung der Konfessionen, der Einwohnerdienste und dem Tiefbau wurden 5 Änderungswünsche des Postulates diskutiert.</p> <p>Der Stadtrat schlägt nach eigener Beratung eine Änderung des Reglements auf Basis der Formulierungsvorschläge analog der Begleitgruppe vor. Das Bestattungs- und Friedhofreglement soll in vier Punkten angepasst werden.</p> <p>Vom Einwohnerrat genehmigte Reglementsanpassungen werden der kantonalen Behörde zur Prüfung vorgelegt und treten nach deren Genehmigung in Kraft.</p>				
<b>Anträge</b>	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Der Einwohnerrat nimmt die Beantwortung zum Postulat Nr. 2024-225 «Anpassung des Bestattungs- und Friedhofreglements vom 01. August 2003» zur Kenntnis.</li><li>2. Der Einwohnerrat beschliesst die Teilrevision des Bestattungs- und Friedhofsreglements (ESL 904.01) gemäss Synopse.</li><li>3. Der Einwohnerrat schreibt das Postulat Nr. 2024-225 «Anpassung des Bestattungs- und Friedhofreglementes vom 01. August 2003» als erfüllt ab.</li></ol>				
	<p>Liestal, 05. August 2025</p> <p style="text-align: center;">Für den Stadtrat Liestal</p> <table style="width: 100%;"><tr><td style="text-align: center;">Der Stadtpräsident</td><td style="text-align: center;">Der Stadtverwalter</td></tr><tr><td style="text-align: center;">Daniel Spinnler</td><td style="text-align: center;">Cemi Thoma</td></tr></table>	Der Stadtpräsident	Der Stadtverwalter	Daniel Spinnler	Cemi Thoma
Der Stadtpräsident	Der Stadtverwalter				
Daniel Spinnler	Cemi Thoma				

## DETAILINFORMATIONEN

### 1. Ausgangslage / Rechtsgrundlage

Die reformierte Kirchgemeinde ist dabei, ihre Kirchgemeindeordnung anzupassen respektive zu aktualisieren. Sie soll per 01. 01. 2025 Gültigkeit haben.

Aufgrund dieser Anpassungen wurde von Mitgliedern der Kirchgemeinde festgestellt, dass gewisse Paragraphen im Bestattungs- und Friedhofreglement nicht mehr den heutigen Gegebenheiten entsprechen. Das Pfarrteam der katholischen und reformierten Kirche hat folgende Änderungsvorschläge formuliert, welche die Einwohnerrätin als Motion einreichte und die vom Einwohnerrat dem Stadtrat als Postulat zur Prüfung eingereicht wurden.

Eine Begleitgruppe hat im Auftrag des Stadtrats die Bedeutung einer Reglementsänderung geprüft und der Stadtrat hat die Umsetzungsmöglichkeiten beraten. Die kantonale Vorprüfung hat am 1. Juli 2025 ergeben, dass die Änderungen genehmigungsfähig sind.

#### Änderungsvorschläge des Postulats

##### § 5 Todesfälle zu Hause

*Aenderung: anstatt innert 24 Std - was eine sehr kurze Zeit ist.*

*Formulierungsvorschlag neu: **innert nützlicher Zeit***

##### § 7 Ablauf der Bestattung

*Abs. 2: Die Bestattung darf nicht vor Ablauf von 48 Std nach Eintritt des Todes erfolgen.....*

*Im Regelfall finden Erdbestattungen deutlich später als nach 4 Tagen statt.*

*Formulierungsvorschlag neu: ... **sollen innerhalb einer Frist von 10 Tagen vollzogen werden.***

##### Abs. 4:

*Kommentar dazu: Es ist Sache der Willenserklärung des Verstorbenen bzw. der Angehörigen den Ablauf festzulegen. Warum legt die Stadt den Ablauf fest? Die Traditionen der entsprechenden Religionsgemeinschaften, egal welcher, sollten berücksichtigt werden. Es gibt keinen Grund, beispielsweise die Abfolge Bestattung-Abdankung in der Abfolge Abdankung-Bestattung zu feiern, wenn die Hinterbliebenen das wünschen.*

*Formulierungsvorschlag neu: **Es findet zuerst die Bestattung und anschliessend die Abdankung statt, wobei die Reihenfolge auf Wunsch der Angehörigen auch umkehren kann (Abdankung und anschliessend Bestattung).***

***Bestattungen und Abdankungsgottesdienst finden in der Regel zwischen 13.30 Uhr und 16. 00 Uhr statt. Bestattungen ohne Abdankungsgottesdienst finden in der Regel um 11.00 Uhr statt.***

##### § 11 Bestehen der Gräber

*Kommentar zu Abs. 1 - 4:*

*Grabfelder werden in Liestal faktisch deutlich vor der Liegezeit von 20 Jahren aufgehoben. Das ist immer dann der Fall, wenn zum Beispiel der zweit-bestattete Ehepartner deutlich jünger ist als der zuerst Verstorbene, oder wenn er deutlich*

*später stirbt. Der eine Ehepartner liegt Z. B. 20 Jahre, der andere erst 3 Jahre, wenn das Grabfeld aufgehoben wird. Siehe auch § 12, Absatz 2.*

*Was geschieht mit den erst kürzlich Bestatteten in einem Grabfeld, wenn die Angehörigen keine Urnenbestattung beantragen?*

**Formulierungsvorschlag neu: Auf Antrag der Angehörigen kann ein Verstorbener im Zuge der Aufhebung eines Grabfelds - wenn er noch nicht zwanzig Jahre liegt - in ein neues Grab umbestattet werden. Die Kosten tragen die Antragsteller.**

§ 12 Umbestattung

**Empfehlung: Abs. 2 - Letzter Satz streichen.**

*Ein zusätzlich grundsätzlicher Punkt: Die Frage nach der Liegezeit*

*Die Frist von 20 Jahren erscheint in der heutigen Zeit als kurz. Im April 2024 wurden Grabfelder aufgehoben, auf denen vor 20 Jahren Menschen beerdigt wurden, die als junge Erwachsene gestorben sind. Ihre Eltern leben aber noch.*

*Darum die Frage, ob längere Liegezeiten vereinbart werden können. Wenn erwachsene Kinder jung sterben, oder wenn der Altersunterschied von Paaren, die gemeinsam bestattet werden möchten, gross ist, oder aus anderen nachvollziehbaren Gründen.*

*Aufgrund dieser veränderten Gegebenheiten beauftrage ich den Stadtrat zu prüfen, wie die vorgeschlagenen Änderungen übernommen werden können.*

Vreni Wunderlin-Friedli, Fraktion GLP/EVP

## 2. Lösungsvorschlag / Projektbeschrieb

Die vorgeschlagenen Änderungen sind aus der Sicht des Stadtrates prüfenswert und werden in der Mehrheit unterstützt.

In der achtköpfigen Begleitgruppe im Auftrag des Departements Tiefbau kamen Vertreterinnen der Landeskirchen und der muslimischen Gemeinschaft SIG, der Einwohnerdienste und aus dem Departement Tiefbau sowie die Postulantin Vreni Wunderlin zusammen. In der Begleitgruppe wurden die Änderungsvorschläge vor dem Hintergrund der dahinterstehenden Anliegen beraten, modifiziert und dem Stadtrat vorgelegt.

Aus der Begleitgruppe kommen folgende Empfehlungen, welche der Stadtrat für eine Teilrevision des Bestattungs- und Friedhofreglements unterstützt. Die kantonale Vorprüfung des Kantons hat keine Bemerkungen zur Teilrevision angebracht. Die Änderungen gegenüber dem aktuellen Reglement mit der letzten Änderung im Jahr 2021 sind **fett** hervorgehoben:

### 1-Zeitpunkt Überführung auf den Friedhof oder ins Krematorium

§ 5 Tritt der Tod zu Hause ein, dann ist - nach der erfolgten Todesbestätigung durch die Ärztin oder den Arzt – der Leichnam in der Regel innert **48** Stunden auf den Friedhof oder das Krematorium überführen zu lassen. -

### 2-Spätester Zeitpunkt der Bestattung

§ 7 Abs 2. Die Bestattung bzw. Kremation darf nicht vor Ablauf vor 48 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Ausnahmen richten sich nach dem Gesetz über das Begräbniswesen. Erdbestattungen sollen nicht später als **10** Tage nach Eintritt des Todes erfolgen.

### 3-Lockerung der Reihenfolge Bestattung vor Abdankung

§ 7 Abs. 4 Es findet **in der Regel** zuerst die Bestattung und anschliessend die Abdankung statt. Bestattungen mit anschliessender **Trauerfeier** finden in der Regel zwischen 13:30 und 16:00 statt. Bestattungen ohne anschliessende **Trauerfeier** finden in der Regel um 11:00 statt.

#### 4-Umbestattung im Zuge der Aufhebung eines Grabfeldes

§ 12 Abs. 1. Säрге sowie ~~erstbestattete Urnen~~ dürfen nicht umbestattet werden.

2 ~~Zweitbestattete~~ Urnen dürfen bei der Aufhebung eines Grabfeldes oder einer Urnen-nischenwand in **ein neues oder** bestehendes Grab, in **eine neue oder** bestehende Urnen-nische oder ins Gemeinschaftsgrab umbestattet werden. ~~Die Umbestattung in ein neues Grab oder eine neue Urnennische ist ausgeschlossen.~~

#### 5-Bestehen der Gräber verlängern

Keine Änderung § 11 Bestehen der Gräber

<sup>1</sup> Erdgräber, Urnengräber und Urnennischen bestehen zwischen 20 und 25 Jahren.

<sup>1bis</sup> Die Namensplatte im Urnengarten besteht mindestens 20 Jahre.

Das Bestehen der Gräber von heute 20 und 25 Jahren möchte der Stadtrat nicht verlän-gern. Hier spricht zwar die längere Generationenfolge und das Platzangebot für eine Aus-dehnung, aber die Erfahrungen mit der Bereitschaft zur Grabpflege dagegen.

### 3. Massnahmen / Termine

- 26. Mai 2024: Einreichung der Motion «Anpassung des Bestattungs- und Friedhofreg-lements vom 01. August 2003»
- 26. September 2024: Umwandlung der Motion in ein Postulat und Entgegennahme durch den Stadtrat
- 28. Februar 2025 Beratung der Änderungswünsche durch Begleitgruppe Friedhof
- 13. Mai 2025: Beratung Stadtrat Anpassung des Bestattungs- und Friedhofreglements
- 1. Juli 2025: Kantonale Vorprüfung der Anpassung des Bestattungs- und Friedhofreg-lements durch den Kanton BL
- 20. August 2025: Postulatsbeantwortung und Vorlage an den ER zur Reglementsän-derung
- Inkrafttreten nach Genehmigung durch den Regierungsrat BL im Jahr 2026

### 4. Finanzierung

Mit der Anpassung des Bestattungs- und Friedhofreglements entstehen der Stadt keine zusätzlichen Kosten.

### 5. Beilagen / Anhänge

- Synopse
- Gesetz über das Begräbniswesen (Kanton) [https://bl.clex.ch/app/de/texts\\_of\\_law/904](https://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/904)



## Synopse Bestattungs- und Friedhofreglement Stadt Liestal

Bestattungs- und Friedhofreglement Stand 2021	Bestattungs- und Friedhofreglement <b>Änderung</b>	Kommentar
§5 Tritt der Tod zu Hause ein, dann ist - nach der erfolgten Todesbestätigung durch die Ärztin oder den Arzt – der Leichnam in der Regel innert 24 Stunden auf den Friedhof oder das Krematorium überführen zu lassen.	§5 Tritt der Tod zu Hause ein, dann ist - nach der erfolgten Todesbestätigung durch die Ärztin oder den Arzt – der Leichnam in der Regel innert <b>48</b> Stunden auf den Friedhof oder das Krematorium überführen zu lassen.	<p>Mit der durch die Postulantin vorgeschlagenen Formulierung 'innert nützlicher Zeit' ist der Interpretationsspielraum geöffnet. Unter 'nützlich' kann jede Person selbst bestimmen. Andere Gemeinden, wie z.B. Lausen oder Itingen haben keine zeitliche Regelung. Der Kanton gibt keine vor. Pratteln schreibt ‚spätestens nach 48 Stunden ... Aufbahrungsraum oder Krematorium‘</p> <p>Muttenz: nach Möglichkeit sofort, in der Regel aber innert 48 Stunden... Aufbahrungsraum oder Krematorium.</p> <p>Info Bestattungsinstitut Bieli: <i>Eigentlich gibt es keine Vorschriften, aber 2-3 Tage wird von Fachleuten als Maximum ohne Kühlung (z.B. zuhause) gehalten. Ein Körper zerfällt von Tag zu Tag, ohne Kühlung ist gute Lüftung und sehr wenig Bedeckung v.a. im Sommer nötig.</i></p> <p>Aus der Arbeitsgruppe Bestattung- und Friedhof kommt:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Eine Pfarrperson kann den Wunsch der Angehöriger, die verstorbene Person länger noch zu Hause zu behalten sehr gut nachvollziehen.</li><li>2. <i>Die meisten Angehörigen Überführung sehr rasch die verstorbene Person.</i></li><li>3. <i>Der Zustand der verstorbenen Person ist wesentlich. Da gibt es sehr grosse Unterschiede.</i></li><li>4. <i>Bei den verstorbenen Muslimas gibt es keine zwingenden Zeitvorgaben. So rasch wie möglich ist die Regel.</i></li></ol>

Bestattungs- und Friedhofreglement Stand 2021	Bestattungs- und Friedhofreglement <b>Änderung</b>	Kommentar
<p>§7 Abs 2 Die Bestattung bzw. Kremation darf nicht vor Ablauf vor 48 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Ausnahmen richten sich nach dem Gesetz über das Begräbniswesen. Erdbestattungen sollen nicht später als 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen.</p>	<p>§7 Abs 2 Die Bestattung bzw. Kremation darf nicht vor Ablauf vor 48 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Ausnahmen richten sich nach dem Gesetz über das Begräbniswesen. Erdbestattungen sollen nicht später als <b>10 Tage</b> nach Eintritt des Todes erfolgen.</p>	<p>Die Postulantin schlägt neu 10 Tage statt 96 Stunden (4 Tage) vor. Die Regelungsänderung betrifft ausschliesslich Erdbestattungen. Mit den Möglichkeiten zur Aufbewahrung sind auch bei Erdbestattungen längere Fristen möglich. Da Verwandte häufig weiter Weg wohnen, wird mehr Zeit zur Organisation und Reise benötigt. Die Gefahr besteht darin, dass der Verwesungsprozess je nach Situation rasch voranschreitet. Für Transporte ins Ausland, die eine spätere Bestattung nach sich ziehen, muss ein Bleisarg verwendet werden, dem nach Verschluss die Luft entzogen wird. In vielen Fällen sind mehrere Tage bei kühler Umgebung als Aufbahrungsdauer möglich.  Pratteln: ...spätestens 72 Stunden ....  Muttenz: ...in der Regel innert einer Woche ....  Lausen und Itingen: ...keine Zeitbegrenzung...  Aus der Arbeitsgruppe Bestattung- und Friedhof kommt:  1. Die Bestattungsunternehmen beraten da recht gut.  2. 10 Tage bei der kühlen Lagerung sei in Liestal möglich.</p>

Bestattungs- und Friedhofreglement Stand 2021	Bestattungs- und Friedhofreglement <b>Änderung</b>	Kommentar
<p>§7 Abs 4 Es findet zuerst die Bestattung und anschliessend die Abdankung statt. Bestattungen mit anschliessender Abdankungsgottesdienst finden in der Regel zwischen 13:30 und 16:00 statt. Bestattungen ohne anschliessenden Abdankungsgottesdienst finden in der Regel um 11:00 statt.</p>	<p>§7 Abs 4 Es findet <b>in der Regel</b> zuerst die Bestattung und anschliessend die Abdankung statt. Bestattungen mit anschliessender <b>Trauerfeier</b> finden in der Regel zwischen 13:30 und 16:00 statt. Bestattungen ohne anschliessende <b>Trauerfeier</b> finden in der Regel um 11:00 statt.</p>	<p>Die Postulantin findet es wichtig, dass es auch die Möglichkeit für die umgekehrte Reihenfolge gibt. Je nach Trauergemeinde verbleiben Trauernde stundenlang am offenen Grab. Mit der Regelung der Reihenfolge ist es den Friedhofmitarbeitern auch möglich, während der Abdankung die Grabherrichtung abzuschliessen. Bereits heute kann auf Gesuch hin diese Reihenfolge geändert werden, wenn anschliessend keine andere Bestattung am gleichen Tag stattfindet.  Pratteln: ... alleinige Sache der Hinterbliebenen ...  Muttenz: ...ist Sache der Hinterbliebenen ...  Lausen: ...bleibt den Angehörigen überlassen ....  Itingen: keine Vorgaben  Aus der Arbeitsgruppe Bestattung- und Friedhof kommt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Es gab früher immer wieder die Schwierigkeit beim Ablauf, da die Angehörigen beim Eindecken des Grabes versammelt waren.</li> <li>2. Für gewisse Muslime ist es sogar wichtig, dass sie beim Grabeindecken mithelfen können.</li> <li>3. Aus Sicht der Dienstleister für die trauernden Menschen ist es wichtig, dass eine Änderung der Reihenfolge ermöglicht wird.</li> <li>4. Der Begriff 'Abschiedsgottesdienst' ist mit 'Trauerfeier' zu ersetzen</li> </ol>

Bestattungs- und Friedhofreglement Stand 2021	Bestattungs- und Friedhofreglement <b>Änderung</b>	Kommentar
<p>§12 Abs1 Särge sowie erstbestattete Urnen dürfen nicht umbestattet werden.</p> <p>Abs 2 Zweitbestattete Urnen dürfen bei der Aufhebung eines Grabfeldes oder einer Urnennischenwand in bestehendes Grab, in eine bestehende Urnennische oder ins Gemeinschaftsgrab umbestattet werden. Die Umbestattung in ein neues Grab oder eine neue Urnennische ist ausgeschlossen.</p>	<p>§12 Abs1 Särge <del>sowie erstbestattete Urnen</del> dürfen nicht umbestattet werden.</p> <p>Abs 2 <del>Zweitbestattete</del> Urnen dürfen bei der Aufhebung eines Grabfeldes oder einer Urnennischenwand in ein <b>neues oder</b> bestehendes Grab, in eine <b>neue oder</b> bestehende Urnennische oder ins Gemeinschaftsgrab umbestattet werden. <del>Die Umbestattung in ein neues Grab oder eine neue Urnennische ist ausgeschlossen.</del></p>	<p>Die Postulantin möchte, dass Verstorbene im Zuge der Aufhebung eines Grabfeldes – wenn er noch nicht zwanzig Jahre liegt – in ein neues Grab umbestattet werden kann. Die Kosten tragen die Antragsteller.</p> <p>Pratteln: ...2 Die Urnenbeisetzung in eine bestehende Grabstätte ist in der Regel in den letzten 10 Jahren der ordentlichen Grabesruhe nicht statthaft. Im Falle von weiteren Beisetzungen haben - falls die Grabesruhe weniger als 10 Jahre dauern würde - die Hinterbliebenen unterschriftlich zu bestätigen, dass sie von der turnusgemässen Aufhebung der Grabstätte Kenntnis haben.</p> <p>Muttenz: Gegen Entgelt können Urnen aus dem Grab wieder entnommen oder verlegt werden, sofern sie nicht aus leicht verweslichem Material gefertigt sind. Dies aber nur in ein bestehendes Grab.</p> <p>Lausen: analog Pratteln</p> <p>Itingen: ...Bei der turnusgemässen Aufhebung eines Grabfeldes besteht kein Anspruch auf ein neues Grab.</p> <p>Aus der Arbeitsgruppe Bestattung- und Friedhof kommt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Falls man in Liestal auch in ein neues Grab umbestattet werden kann, existiert das Grab sehr lange. Es besteht die Gefahr, dass das Grab nicht mehr gepflegt wird.</li> <li>2. Diese Gefahr der unzureichenden Grabpflege besteht auch bei anderen Gräbern. Es spricht sonst Nichts dagegen. Platz ist vorhanden. Die Kosten werden gedeckt.</li> </ol> <p>Es besteht auch der Wunsch von Angehörigen eines jungen bestatteten Menschen, dass nach bei einer bevorstehenden Grabaufhebung umbestattet werden kann.</p> <p>Der Stadtrat ist der Meinung, dass bei einer Grabfeldaufhebung oder Urnenwandräumung erstbestattete Urnen ebenfalls umbestattet werden können. Er geht damit noch etwas weiter, als die Postulantin angeregt hat.</p>

## **Gesetz über das Begräbniswesen**

Vom 19. Oktober 1931 (Stand 1. Januar 2009)

---

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, im Hinblick darauf, dass die Bestimmungen des Sanitätsgesetzes vom 20. Februar 1865 über das Begräbniswesen revisionsbedürftig geworden sind, beschliesst als Gesetz:<sup>1)</sup>

### **§ 1**

<sup>1</sup> Das Begräbniswesen ist Sache der Einwohnergemeinden unter der Aufsicht des Regierungsrates.

<sup>2</sup> Den Gemeinden wird es überlassen, zu bestimmen, inwieweit die Beerdigungskosten für verstorbene Einwohner von der Gemeinde getragen werden sollen.

### **§ 2 \***

<sup>1</sup> Jede Gemeinde ist zur Anregung und zum Unterhalt eines eigenen Friedhofes verpflichtet. Benachbarte Gemeinden können sich zur Erfüllung dieser Aufgabe zusammenschliessen.

### **§ 3**

<sup>1</sup> Die zur Zeit vorhandenen Friedhöfe können so lange benützt werden, als sie den sanitätspolizeilichen Vorschriften über das Begräbniswesen entsprechen.

### **§ 4 \***

### **§ 5**

<sup>1</sup> Die Gemeinden sind verpflichtet, die Leichen der in ihren Gemeinden verstorbenen oder verunglückten Personen ohne Ausnahme und ohne Rücksicht auf Religion oder Heimat auf ihren Friedhöfen in ordentlicher Weise zu beerdigen.

<sup>2</sup> Mit Bewilligung des Gemeinderates können auch Leichen auswärts Verstorbener auf dem Friedhof der Gemeinde beerdigt werden.

### **§ 5a \***

<sup>1</sup> Jede Person, die in der Gemeinde niedergelassen ist, kann bei der Gemeindeverwaltung Anordnungen für ihr Begräbnis hinterlegen.

---

1) In der Volksabstimmung vom 24. April 1932 angenommen.

<sup>2</sup> Die Gemeinde führt die Anordnungen durch, sofern sie nicht unverhältnismässig oder unschicklich sind.

## § 6

<sup>1</sup> Die Gemeinderäte haben dafür zu sorgen, dass jede Bestattung in schicklicher Weise stattfindet.

## § 7

<sup>1</sup> Ein Leichnam darf nur nach stattgehabter ärztlicher Leichenschau und nach erfolgter Eintragung im Todesregister beerdigt werden.

<sup>2</sup> Keine Beerdigung soll vor Verfluss von achtundvierzig Stunden vorgenommen werden, es sei denn, dass eine Sektion der Leiche stattgefunden oder der behandelnde Arzt seine Einwilligung schriftlich gegeben hat.

## § 8

<sup>1</sup> Die Gemeinden sind verpflichtet, besondere Lokalitäten zur Verfügung zu stellen, in denen die Leichen erforderlichenfalls oder auf Verlangen Angehöriger bis zur Beerdigung untergebracht werden können.

<sup>2</sup> Den Gemeinden wird das Recht eingeräumt, in ihren Beerdigungsreglementen (§ 13) zu bestimmen, dass Leichen mit Einwilligung der Angehörigen innerhalb vierundzwanzig Stunden nach stattgefundener ärztlicher Leichenschau in das Gemeindeleichenlokal zu verbringen sind.

## § 9

<sup>1</sup> Bei Erwachsenen soll jedes Grab wenigstens fünfundsiebzig Zentimeter breit und anderthalb Meter tief, bei Kindern fünfzig Zentimeter breit und einen Meter tief sein.

<sup>2</sup> Jeder Sarg soll ein eigenes Grab haben.

## § 10

<sup>1</sup> Die Gräber sollen in fortlaufender Reihe einander folgen, nach der Zeitfolge der Beerdigung.

<sup>2</sup> Ausnahmen, wie Familiengräber oder Beerdigungen in besonderen Totengruften, können die Gemeinden in ihren Beerdigungsreglementen oder Friedhofordnungen (§ 13) beschliessen:

**§ 11**

<sup>1</sup> Die Gräber von Kindern dürfen nicht vor zehn und diejenigen von Erwachsenen nicht vor zwanzig Jahren geöffnet werden. Ausnahmen sind nur gestattet zu gerichtlichen Zwecken oder mit besonderer Erlaubnis der Direktion.

**§ 12**

<sup>1</sup> Die Gemeinden haben einen Friedhofaufseher zu bezeichnen, dem die Aufsicht über den Friedhof zu übertragen ist.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat lässt ein Gräberbuch führen; in dieses sind die Nummern der Gräber und die Namen der Begrabenen einzutragen.

**§ 13 \***

<sup>1</sup> Die Gemeinden haben besondere Beerdigungsreglemente und Friedhofordnungen zu erlassen, die der Genehmigung der Sanitätsdirektion bedürfen.

**§ 14**

<sup>1</sup> Der Landrat ist befugt, über die Feuerbestattung (Kremation) besondere Vorschriften aufzustellen, ebenso über Anlage von Waldfriedhöfen.

<sup>2</sup> Für die Urnen mit der Asche von mit Feuer bestatteten Leichen ist ein ordentliches Grab oder eine andere Örtlichkeit auf dem Friedhofe gemäss dem Friedhofreglement der Gemeinde zur Verfügung zu stellen.

**§ 14<sup>bis</sup> \***

<sup>1</sup> Der Kanton organisiert den Leichentransport im Einvernehmen mit den Gemeinden.

**§ 15**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch das Volk in Kraft.<sup>2)</sup>

<sup>2</sup> Durch dasselbe werden die mit ihm in Widerspruch stehenden gesetzlichen kantonalen Bestimmungen aufgehoben, insbesondere die §§ 77–86 des Gesetzes über das Sanitätswesen vom 20. Februar 1865.<sup>3)</sup>

---

2) 24. April 1932

3) GS 7.543. Gesetz ganz aufgehoben (GS 25.391).

**Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum**

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
19.10.1931	24.04.1932	Erlass	Erstfassung	GS 17.532
10.12.1973	01.07.1974	§ 14 <sup>bis</sup>	eingefügt	GS 25.391
23.06.1982	01.01.1983	§ 2	totalrevidiert	GS 28.160
23.06.1982	01.01.1983	§ 4	aufgehoben	GS 28.160
23.06.1982	01.01.1983	§ 13	totalrevidiert	GS 28.160
19.06.2008	01.01.2009	§ 5a	eingefügt	GS 36.758

**Änderungstabelle - Nach Paragraf**

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	19.10.1931	24.04.1932	Erstfassung	GS 17.532
§ 2	23.06.1982	01.01.1983	totalrevidiert	GS 28.160
§ 4	23.06.1982	01.01.1983	aufgehoben	GS 28.160
§ 5a	19.06.2008	01.01.2009	eingefügt	GS 36.758
§ 13	23.06.1982	01.01.1983	totalrevidiert	GS 28.160
§ 14 <sup>abs</sup>	10.12.1973	01.07.1974	eingefügt	GS 25.391

Erlasstitel	<b>Gesetz über das Begräbniswesen</b>
SGS-Nr.	904
GS-Nr.	17.532
Erlassdatum	<a href="#">19. Oktober 1931</a>
In Kraft seit	24. April 1932
> <a href="#">Übersicht Systematische Gesetzessammlung</a> des Kantons BL	

**Hinweis:** Die Links führen in der Regel zum Landratsprotokoll (2. Lesung), woselbst weitere Links auf die entsprechende Landratsvorlage, auf den Kommissionsbericht an den Landrat und das Landratsprotokoll der 1. Lesung zu finden sind. > [Mehr](#)

#### **Änderungen / Ergänzungen / Aufhebungen** (chronologisch absteigend)

Datum	GS-Nr.	In Kraft seit	Bemerkungen
<a href="#">19.06.2008</a>	36.758	01.01.2009	LRV <a href="#">2008-059</a>
<a href="#">23.06.1982</a>	28.160	01.01.1983	
<a href="#">10.12.1973</a>	25.391	01.07.1974	